

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 111/112 (1938)
Heft: 3

Artikel: Zur Frage der Passtrassen Glarus-Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-49886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

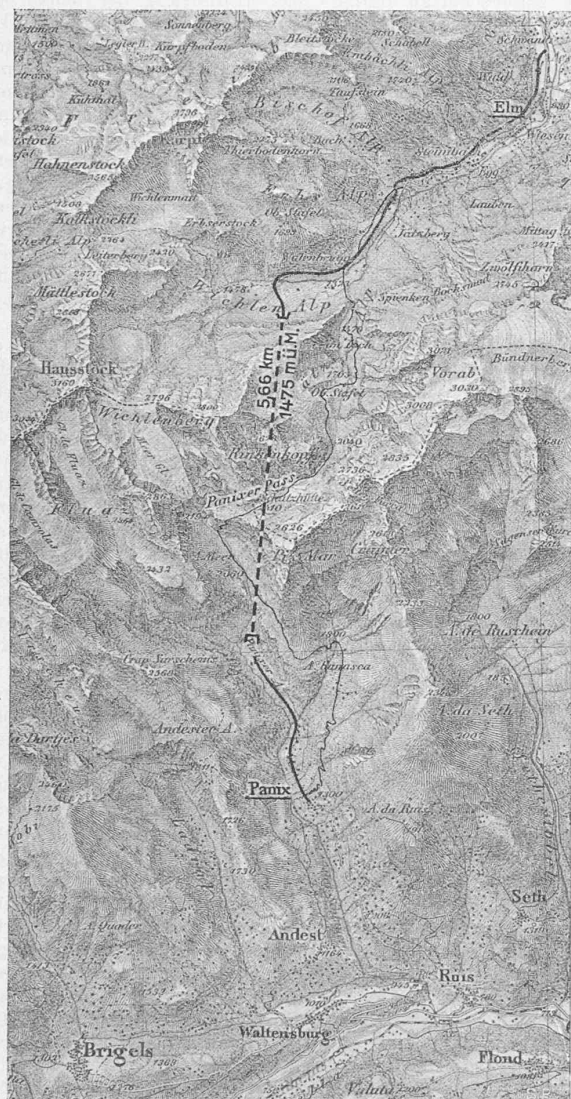


Abb. 2. Generelles Projekt einer Panixerstrasse mit 5,66 km langem Basistunnel auf 1450 m Kulminationshöhe, 1:120 000 (Näheres vergl. Bd. 106, S. 226*)

machen die oben genannten Verbände jeden Bauherrn, der mit einem ihrer Mitglieder in geschäftliche Verbindung tritt, höflich darauf aufmerksam, dass die Aufstellung von Projekten, Plänen, auch von als Grundlage für ein Projekt verwendbaren Skizzen, zu den wichtigsten Spezialarbeiten des Architekten gehört und auch dann zu vergüten ist, wenn die Bauten nicht zur Ausführung gelangen. — Sollten Sie die Normen der erwähnten Verbände nicht besitzen oder nicht kennen, so stellt Ihnen unser Mitglied, mit dem Sie z. Zt. in Verbindung stehen, gerne ein Exemplar zur Verfügung. Sollten Sie weitere Aufklärung wünschen, so steht sie zu Diensten. Nr. . . . Datum . . . »

Diese Mitteilung würde jedem Briefe beigelegt, mit dem ein Mitglied einem Auftraggeber dessen Auftrag bestätigt. Jede Mitteilung trägt eine Nummer. Die Mitteilungen werden aus checkheftartigen Bändchen entnommen, eventuell links auf der Rückseite mit Klebstoff versehen, auf den Brief aufgeklebt. Auf die Souche (im Heft) links wird zur Nummer und zum Datum der Name des Bestellers notiert und von einem Angestellten die Absendung bestätigt. Wird angesichts bereits bestehender Beziehungen oder sonstiger unbedingter Sicherheit von der Absendung abgesehen, so wird das entsprechende Blatt zu den Akten gelegt und auf der Souche ein Vermerk angebracht. Die Mitteilung ist von der Geschäftsstelle sorgfältig in guter Schrift (farbig auf weissem Papier) zu drucken. Wenn sie in dieser Form gleichmässig von allen Architekten verwendet wird, kann niemand sich dadurch beleidigt fühlen; dieser Grund zur Zurückhaltung fällt also weg. Durch die Souche, die beim Architekten bleibt, wird ein Beweis für die Absendung mit der Auftragsbestätigung erbracht, der beinahe so gut ist, wie ein Chargébrief. Der Empfänger wird sich also nicht mehr auf «Irrtum» berufen können,

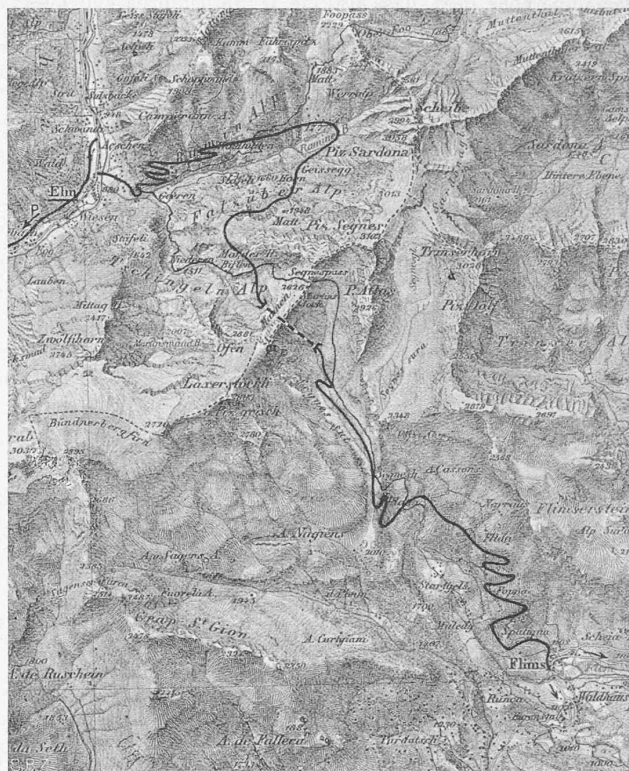


Abb. 1. Generelles Projekt einer Segnesstrasse mit 1,30 km langem Scheiteltunnel auf 2220/2300 m Kulminationshöhe, 1:130 000 (Näheres vergl. Band 109, Seite 278*)

und kann im Zweifel Abklärung der ungefähr zu erwartenden Kostennote erbitten, ehe der Architekt an die Hauptarbeit geht.

Auf diese Weise sollte es nur noch ganz ausnahmsweise vorkommen, dass ein Projektbesteller behaupten kann, er habe über seine Verpflichtungen aus konsultativer Projektierungstätigkeit eines Architekten nicht Bescheid gewusst. — Die Fälle spekulativer Projektstätigkeit scheiden hierbei natürlich aus.

Zur Frage der Passtrassen Glarus-Graubünden

Nachdem am 26. Februar 1937 der Bundesrat den Entscheid in Sachen Priorität der Ausführung der verschiedenen Strassenverbindungen Graubündens mit der innern Schweiz zugunsten der linksufrigen Walensestrasse gefällt, und «nachdem sowohl die *Glarner Landsgemeinde* 1937, wie der *Grosse Rat von St. Gallen* ihre Zustimmung erteilt und die Baukredite ihrerseits bewilligt haben, ist der Bau dieser Durchgangstrasse I. Ordnung gesichert» — so schrieben wir bona fide am 5. Juni 1937 (Bd. 109, S. 277*). Abzuklären blieb noch, ob als Verbindung Glarus-Oberland eine Panixer- oder eine Segnes-Strasse den allgemeinen Interessen besser diene. Eine bezügl. Aussprache unter den Regierungsvertretern von Glarus, Graubünden und Tessin auf dem Dep. des Innern in Bern am 24. Juni d. J. ergab nun die alleseits überraschende Feststellung, dass militärischerseits weder Segnes- noch Panixer-, ja kaum eine Kistenpasstrasse in Frage kämen (wegen der veränderten Verhältnisse an unserer Ostgrenze), wohl aber eine Schmalspurbahn von Gurtellen (740 m) durchs Fellital ins Val Guf und nach Sedrun (1400 m ü. M.), zum Anschluss an die Rh. B. bzw. Furka-Oberalpbahn! — Dies klingt derart schleierhaft, dass wir uns vorläufig doch lieber an die Strassen halten, indem wir unsern Lesern durch obige Kartenausschnitte die Topographie vor Augen führen, um die es sich in jeder der drei Uebergangsmöglichkeiten handelt. Beim Kistenpass ist nur vom höchsten Tracé mit verhältnismässig kurzem Scheiteltunnel auf 1850 m Seehöhe die Rede.¹⁾ Der nördliche Aufstieg einer solchen Kistenstrasse aus dem Talboden hinter Linthal (etwa 800 m) auf dem Limmernboden mit fast 2000 m Meereshöhe erfordert, wie die Tessiner Studien zeigen, künstliche Entwicklungen, die jene des gegenüberliegenden Klausen weit in den Schatten stellen (siehe Abb. 3). Zweifellos hätte eine solche Strasse inmitten der gletscherreichen Berge eine gewaltige touristische Anziehungskraft; auch wäre wohl ein Tunnel von etwa 2 km Länge noch mit erschwinglichen Mitteln zu machen und zu lüften. Immerhin darf man nicht ausser Acht lassen, dass die Kulmination

¹⁾ Eine Darstellung des Projektes soll demnächst hier erscheinen.

in Engadinerhöhe liegt, dass also die Winterbefahrbarkeit dieser Kistenstrasse nur mit erheblichem Aufwand an Betriebskosten möglich wäre. Weiter ist zu sagen, dass das Problem nicht «Linthal-Blenio» lautet, sondern *Zentralschweiz-Glarus-Graubünden*; auch das Gerücht von der Schmalspur-Zahnradbahn Reusstal-Tavetsch ist von diesem Standpunkt aus schwer verständlich und wohl kaum ernst zu nehmen.

Nun kommt aber als ein die ruhige, sachliche Abwägung des Für und Wider erschwerendes Moment die leidige Kirchturnpolitik dazwischen; da sie von Einfluss ist, müssen wir ihre Entschlüsse auch hier im technischen Fachblatt festhalten. Als Druckmittel gegen die Zahnradbahn und für Panixer- oder Kistenpass hat der Landrat von Glarus am 29. Juni 1938 eine dahinzielende Entschliessung gefasst, deren Schluss lautet: «Der Landrat gibt ferner dem Regierungsrat Vollmacht, mit dem Bau der Walenseestrasse zuzuwarten, bis die Frage einer Strassenverbindung Glarus-Graubünden abgeklärt ist! Im Landrat wurde (lt. «Gl. Nachr.» vom 30. Juni) sogar geäussert: Wir müssen mit dem Bau einer linksufrigen Walenseestrasse zuwarten, die *rechtsufrige kommt ohnehin nicht mehr!* — Das sind bedenkliche Worte, die eine noch bedenklichere Mentalität verraten. Nachdem St. Gallen sein Projekt der rechtsufrigen Strasse zugunsten der glarnerischen, linksufrigen hat fallen lassen, nur damit *überhaupt* die Talstrasse gebaut werde; nachdem die Glarner Landsgemeinde (!) diese freundschaftliche Verständigung 1937 sanktioniert und der Bund seine Subventionen zugesichert; nachdem St. Gallen auf seinem Territorium (bona fide!) die Arbeiten ohne Verzug in Angriff genommen hat — nach alledem droht Glarus sein gegebenes Wort zurückzunehmen, und zwar aus Gründen, die mit der Walenseestrasse aber auch gar nichts zu tun haben. Glarus erweckt damit den Eindruck, die seinen lokalen Interessen weniger einträgliche Walenseestrasse sabotieren zu wollen; dies zudem auch durch seine nachträglich geäusserte Absicht, die vereinbarte Breite von 8 m (vgl. Bd. 103, S. 93*) auf seinem Gebiet auf 6,5 m zu reduzieren.

Gegen diese Absichten nahm am 9. Juli in Chur eine Tagung der Aktionskomitees von Zürich, St. Gallen und Graubünden energisch Stellung in einer Entschliessung, in der u. a. protestiert wird «gegen die unbegreiflichen Entschliessungen des Regierungsrates und des Landrates des Kantons Glarus. Ihre Aufrechterhaltung würde Treu und Glauben widersprechen» (Näheres siehe N. Z. Z. 11. Juli, Nr. 1237). Ueber diese Tagung wird auch den «Glarner Nachr.» berichtet, und zwar in erfreulich sachlichem Ton; wir lesen da: «Die Frage wurde verschiedentlich gestellt: Warum hat denn Glarus die Mitwirkung an der linksseitigen Talstrasse beschlossen, wenn man nachher die Sache nicht ausführen will? Warum hat man den Bau der rechtsseitigen Strasse mit diesem Beschluss verhindert und die St. Galler nicht rechts bauen lassen? Jedenfalls wäre diese Stellungnahme ehrlicher gewesen; aber man hofft noch auf das gegebene Wort. Der Glarner hält doch viel auf sein Wort; halte er es.» — Das tönt schon besser. Nun liegt ja die Entscheidung, die «Vollmacht» beim Regierungsrat von Glarus; es hiesse ihn beleidigen, wollte man befürchten, dass in seinem Gremium das Bewusstsein für eine eingegangene Verpflichtung durch engherzigen Eigennutz und Leidenschaft getrübt werden könnte. Hoffen wir also auf eine baldige Entspannung in Sachen Walenseestrasse einerseits, andererseits auf ruhige Abklärung der Frage, welcher Uebergang von Glarus ins Bündnerland die meisten Vorteile auf sich vereinigt.

MITTEILUNGEN

Neuerungen im Offertwesen des Kachelofengewerbes. Die Heiztechnische Beratungsstelle des Verbandes Schweiz. Kachelofen-Fabrikanten (VSKF) und des Schweiz. Hafnermeister-Verbandes (SHV) in Zürich (in Gassen 17) hat vor kurzem einheitliche Angebots-Formulare für Kachelofenheizungsanlagen herausgegeben. Die Formulare sind in drei Teile eingeteilt, und zwar enthält der erste Baubeschrieb, Heizleistung und Betriebsweise der Anlage und Kaminausführung, der zweite den detaillierten Kostenvoranschlag und der dritte die Garantie und Lieferungsbedingungen. Die Angebots-Formulare sollen von jedem syndizierten Ofenbauer verwendet werden. — Die Anlagen werden dabei auf Grund von Wärmebedarfsrechnungen bestimmt, welches Verfahren durch die an der Hafnermeister-Fachschule in St. Gallen und in verschiedenen Gebieten der Schweiz abgehaltenen Ortskurse über Wärmetechnik auch im Kachelofengewerbe Eingang gefunden hat. Im weiteren stellt hier die Heiztechnische Beratungsstelle des VSKF und SHV ihre Mitarbeit weitgehend zur Verfügung. Diese führt auch an allen wichtigeren Kachelofen-Heizsystemen mittels modernster Messapparaturen genaue Untersuchungen über Leistungsfähigkeit, Wirkungsgrad, sowie wirtschaftliche, betriebliche und hygie-

nische Eigenschaften durch. Zur Einführung der neuen Angebots-Formulare und zur Förderung des Berufsinteresses hat die Heiztechnische Beratungsstelle des VSKF und SHV gleichzeitig mit deren Herausgabe einen Wettbewerb unter den syndizierten Ofenbauern zur Ausarbeitung technisch vollkommener Projekte für Kachelofen-Heizungsanlagen anhand von Bauplänen ausgeschrieben; über die Ergebnisse wird noch berichtet werden. Da gerade die verschiedenen modernen Kachelofensysteme sich zufolge ihrer wirtschaftlich und hygienisch günstigen Eigenschaften für Wohnbauten und neuerdings besonders für Siedlungen einer starken Nachfrage erfreuen, wird diese fortschrittliche Entwicklung im Kachelofengewerbe und die Vereinheitlichung der Angebots-Formulare (deren Fassung im allgemeinen den Wünschen des S. I. A. entspricht) in den Kreisen des S. I. A. begrüsst.

Zürcher Kantonsspitalbauten. Die schon wiederholt in Aussicht gestellte Bildung einer *Arbeitsgemeinschaft* zürcherischer Architekten zur Weiterbearbeitung der Baufragen hat eine entscheidende Förderung erfahren dadurch, dass die im ersten und im zweiten Rang prämierten Teilnehmer der Wettbewerbe von 1930 (s. Bd. 97, S. 14, 29 und 51, Architekten H. Weideli, J. Schütz) und von 1934 (s. Bd. 104, S. 227 und Bd. 105, S. 87, Architekten Leuenberger & Flückiger; R. Landolt; M. E. Häfeli, W. M. Moser & R. Steiger; Arter & Risch) beauftragt worden sind, bis Ende November Ideenskizzen im Masstab 1:500 auszuarbeiten. Selbstverständlich beziehen sich diese Studien gemäss Kantonsratsbeschluss (s. Bd. 111, S. 297) ausschliesslich auf das bisherige Spitalgelände. Entgegen den Meldungen der Tagespresse handelt es sich nicht um einen Wettbewerb, sondern um feste Aufträge. Auch besteht behördlicherseits die Absicht, dieses Kollegium zu einer echten Gemeinschaft reifen zu lassen, die in ihrer Zusammenarbeit sich fruchtbarer erweisen sollte, als ein blosses Neben- (bzw. Gegen-) einander verschiedener, wenn auch noch so tüchtiger Einzelfirmen. Auch der in den letzten Jahren mehrmals in die Diskussion geworfene Gegensatz zwischen Privatarchitekten und Amt wird durch dieses Vorgehen erfreulicherweise überbrückt.

Neubau des Hotel Storchen in Zürich. Die Südwand des Weinplatzes mit dem «Roten Turm», in dem vor 100 Jahren der «Zürcher Ing. und Arch.-Verein» gegründet worden ist (vgl. Abb. 3 in Bd. 111, S. 311), musste kürzlich einem Neubau zum Opfer fallen, dessen äussere Erscheinung an dieser exponierten Stelle, gegenüber dem Rathaus, besonders sorgfältig zu überlegen war. Der Entwurf der Arch. Moser & Kopp ist daher der kant. Heimatschutz-Kommission zur Begutachtung vorgelegt und von dieser in der hier abgebildeten Form gutgeheissen worden. Unmittelbar vor Baubeginn ging dann der Bauplatz durch Verkauf in andere Hände über und damit auch der Bauauftrag an den Architekten des neuen Besitzers, Dr. Erh. Gull. In der N. Z. Z. vom 26. Juni (Nr. 1140) findet sich eine Beschreibung des geplanten Neubaus, der untenstehendes Bild entnommen ist. Dabei heisst es im Text: «Der neue Storchen wird nach den Plänen und unter Bauleitung von Arch. Dr. Erh. Gull erstellt; die Fassadengestaltung erfolgt unter Anpassung an die bereits von der kant. Natur- und Heimatschutz-Kommission genehmigten Vorlagen.» — Diese Darstellung ist nicht falsch, aber, nach dem eingangs Gesagten, trotzdem irreführend, weil der Name der Arch. Moser & Kopp verschwiegen wird. Zur Vermeidung einer Verwischung der Autorschaft, des geistigen Eigentums, machen wir (ohne Zutun der Architekten) hier diese Feststellung. Jedem das Seine.



Der neue «Storchen» in Zürich, nach dem Vorentwurf der Arch. Moser & Kopp

und zwischen den beiden Parteien ein Streit über die Tragweite und Kosten der Pläne entsteht.

Vom Standpunkt des Architekten aus ist die Sache einfach, er hat seine qualifizierte Arbeit geleistet, für die er honoriert sein will. Vom Standpunkte des Interessenten aus ist der Fall meist auch etwas weniger zweifelhaft, als es gerne wahrhaben würde; denn es gibt eigentlich kaum mehr viele ganz so unerfahrene Leute, die ernstlich annehmen, es könne ein Architekt ihnen Bauprojekte, sogar scheinbar einfache Skizzen, gratis liefern. Allerdings gibt es in neuerer Zeit noch einen eigentümlichen Mittelfall. Geschäftsgewandte Architekten kommen dann und wann auf den Gedanken, es liesse sich ein fremdes Haus vorteilhaft umbauen, oder ein Bauland in bestimmter Weise ausnützen, und gelangen an den Liegenschaftsbesitzer, um ihm den Vorschlag zu machen, die Bauten auszuführen. Geht der Bauherr darauf ein, so wird der Architekt den Auftrag erhalten, das Projekt auszuarbeiten, evtl. den Bau zu übernehmen. Dann fällt die Erstellung der Skizze oder des vorläufigen Projektes in das allgemeine Architektenhonorar. Geht der Bauherr nicht darauf ein, so wird er in der Regel dem Architekten das Projekt zurückgeben, und der Architekt wird eine verfehlte kaufmännische Spekulation gemacht haben.

II.

Das Bundesgericht (I. Ziv. Abt.) hat am 16. Febr. 1938 (Praxis d. BG. Nr. 55) einen Fall behandelt, der für die zuerst ange deutete Gruppe von Vorkommnissen typisch ist. Ein junger Mann hatte einem Architekten den Auftrag erteilt, ihm unverbindlich («sans engagement») Pläne aufzustellen, die nach den massgebenden Normen (auf die Einzelheiten kommt es hier nicht an) 6000 Fr. Honorar hätten bedingen sollen. Der junge Mann hatte dem Architekten gegenüber von finanzieller Unterstützung durch einen bekannten Industriellen gesprochen. Die Pläne wurden erstellt, aber kein Bau ausgeführt. Der Architekt verlangte sein Honorar; der Besteller berief sich darauf, dass die Pläne «unverbindlich» gewesen seien. Das kantonale Obergericht (eines welschen Kantons) sprach dem Architekten 2000 Fr. zu; das Bundesgericht bestätigte das Urteil. Die 2000 Fr. waren als Entschädigung für wirklich geleistete Arbeit des Architekten berechnet, nicht als Gewinnentgang. — Die Argumentation des Urteils war die folgende:

Die Worte «unverbindlich» oder «sans engagement», sind nicht sehr präzise. Sie konnten durchaus, sogar wahrscheinlich, bedeuten, dass der Besteller sich vorbehält, entweder die Pläne überhaupt nicht zu verwenden, oder die Ausführung einem andern anzuvertrauen. Dagegen kann im Zweifel nicht angenommen werden, dass «sans engagement» mit «gratuit» oder unentgeltlich zu übersetzen sei. Wenn, wie im vorliegenden Falle, zwischen dem Interessenten und dem Architekten weder verwandtschaftliche, noch freundschaftliche Beziehungen bestanden, noch auch der Architekt bereits eine Zusicherung hatte, dass ihm ein Bauauftrag erteilt werde, so ist vielmehr anzunehmen, dass jener die Pläne zu bezahlen habe. Das ist mindestens die gemeine Auffassung, die der Architekt durchaus haben durfte. Damit besteht ein wirklicher Vertrag, und der Besteller, der der Meinung war, er hätte nichts zu bezahlen, befand sich im Irrtum. Die Richter der untern Instanz, an deren tatsächliche Feststellungen sich das Bundesgericht zu halten hatte, waren nun zur Auffassung gelangt, der Besteller habe sich im Irrtum befunden, und naiver Weise gemeint, er habe überhaupt nichts zu zahlen. Die Richter der untern Instanz (Cour Civile), stellten aber fest, dass den Besteller ein Verschulden treffe, indem er seine Absicht, nichts für die Pläne zu zahlen, wenn er sie nicht verwende, nicht deutlich genug zur Kenntnis des Architekten gebracht habe, als dieser den Auftrag (Werkvertrag) übernahm. Andererseits kann dem Kläger vielleicht vorgeworfen werden, dass er den Besteller nicht auf die hohen Kosten dieser Pläne hingewiesen habe. Das könne aber einermassen damit erklärt werden, dass der Besteller von der zu erwartenden finanziellen Mitwirkung eines bekannten Industriellen gesprochen habe. Für die Entschädigung kommt indessen, weil eben Irrtum vorlag, nicht das Interesse an der Ausführung des Vertrages, sondern das «negative Vertragsinteresse», d. h. nur die Entschädigung für die wirklich geleistete Arbeit, nach Normen, die hier nicht zu diskutieren sind, in Betracht.

III.

Dieser ziemlich typische Fall kann Veranlassung zu einer Anregung geben. Derartige Fälle sollten vermieden werden können; sie sind, wie auch aus dem Vorgehenden ersichtlich ist, doch einermassen durch den Umstand bedingt, dass die eine oder die andere, oder gar beide Parteien, diese Kostenfrage lieber etwas im Unklaren liessen, was entschieden falsch ist. Wenn der Architekt damit rechnet, dass er nur das Projekt oder gar nur

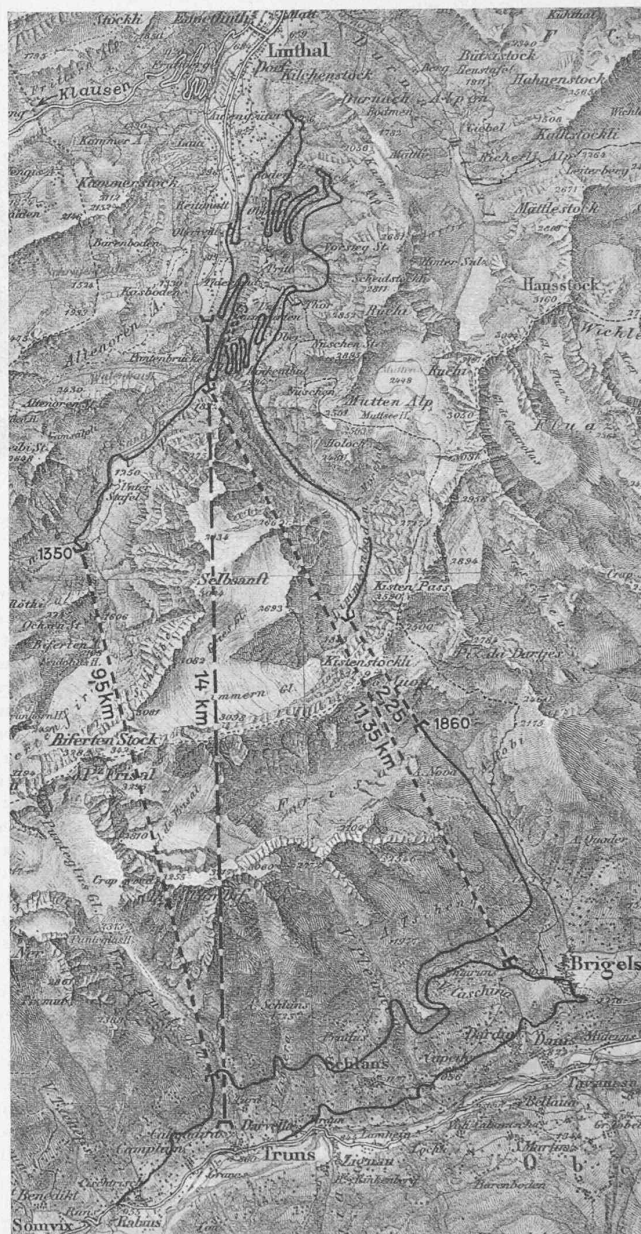


Abb. 3. Generelle Projekte einer Kistenpasstrasse mit 2,25 km langem Scheiteltunnel auf 1860 m Kulminationshöhe; drei Basistunnel-Varianten. Vorschläge des Kantonsbauamtes Tessin, nach «Autostrasse» 1935, Nr. 4. Masstab 1 : 120 000

eine Skizze zu machen habe, so hat er alles Interesse, dem Besteller zu sagen, dass dies eine geistige Arbeit höherer oder höchster Klasse ist, die entsprechend honoriert werden muss. Wenn er annehmen kann, dass der Besteller einen Bau durch ihn ausführen wolle, so muss er auch sicher sein können, dass jener die Mittel hat, um diesen (und gegebenen Falles, wenn er es unterlassen will, die Pläne) zu zahlen.

Hier liesse sich nun eine klare Regelung treffen, die Zweifel ausschalten und Fälle wie den sub II. dargestellten zu verhältnismässig ganz seltenen machen würde.

Wir nehmen an, dass für grössere Projekte regelmässig die S.I.A.-Normen dem Auftraggeber gesandt werden. Dagegen ergibt sich aus einzelnen Streitfällen, wie z. B. dem unter II. beschriebenen, dass dies offenbar nicht immer geschieht. Insbesondere mag öfters davon abgesehen werden, wo einfach eine «Skizze» oder ein «Vorschlag» bestellt wird, oder wo sich die Arbeit aus einer oder mehreren Konsultationen entwickelt. Unser Vorschlag bezieht sich hauptsächlich auf solche Fälle, eignet sich aber auch für die andern. Wir denken uns, dass S.I.A. und BSA gemeinsam den Text einer «Mitteilung» an Interessenten oder Besteller von Arbeiten aufstellen, der beispielsweise wie folgt lauten könnte:

«Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein — Bund Schweiz. Architekten. Durch gelegentliche Missverständnisse veranlasst,